



Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 25

16. September 2015

Nummer 23

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Landkreis Stendal

Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung – „Windpark Hüselitz, Kompensationsmaßnahme – Anlegen eines Weihers“	125
4. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg und Genehmigung der Änderungssatzung	125
Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der PROKON Regenerative Energien eG, Kirchhoffstraße 3, 25524 Itzehoe auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von 13 Windkraftanlagen in den Gemarkungen Bretsch, Gagel und Lückstedt	125

Landkreis Stendal
Der Landrat

Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Bekanntmachung gemäß § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) über den Verzicht der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Folgendes Vorhaben wurde beantragt, das folgende Grundstücke berührt:

Antrag vom	Antragsteller	Vorhaben	Gemarkung	Flur	Flurstücke
25.06.2015	Hüselitz Holding Infrastruktur GmbH & Co. KG, Max-Born-Straße 1 in 48437 Rheine	Windpark Hüselitz, Kompensationsmaßnahme – Anlegen eines Weihers	Windberge	6	3

Es handelt sich hier um ein Vorhaben gemäß Nummer 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG. Gemäß § 3c i.V.m. der Anlage 2 zum UVPG wurde im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt. Diese Vorprüfung ergab, dass es sich bei diesem Vorhaben um eine nicht UVP-pflichtige Maßnahme zum Gewässerausbau i.S.v. § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585 Nr. 51/2009), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2014 (BGBl. I S. 1724) handelt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt somit in diesem Verfahren.

Hinweis:
Diese Feststellung ist nicht selbständig durch Rechtsmittel anfechtbar.

Stendal, den 28.08.2015



Carsten Wulfänger
Landrat

Landkreis Stendal
Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 8 Abs. 5 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) erfolgt die öffentliche Bekanntmachung der 4. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg und ihrer Genehmigung vom 12.08.2015.

Genehmigung

Auf der Grundlage des § 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GKG-LSA – in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA 1998, S. 81), zuletzt geändert durch die Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) genehmige ich die in der Sitzung am 15.07.2015 von der Verbandsversammlung beschlossene 4. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg.

Mit freundlichen Grüßen



Carsten Wulfänger
Landrat

4. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg -WVSO- in der Beschlussfassung vom 07.09.2005 in der Fassung ihrer Änderungen vom 06.10.2010, 09.10.2013 und 30.7.2014.

Aufgrund der §§ 6, 8 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit GKG-LSA in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 8. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg in ihrer Sitzung am 15.07.2015 die folgende 4. Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg vom 07.09.2005 in der Fassung ihren Änderungen vom 06.10.2010, 09.10.2013 und 30.7.2014 beschlossen:

§ 1 Änderungen

1.
§ 9 Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:

(7) Der Verbandsgeschäftsführer ist befugt, Entscheidungen zur Vergabe von Bauaufträgen und mit Baumaßnahmen verbundenen Lieferaufträgen gemäß VOB bzw. VOL im Rahmen des beschlossenen und genehmigten Wirtschaftsplanes zu treffen und die entsprechenden Verträge abzuschließen und über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Mitarbeiter zu entscheiden.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hansestadt Osterburg (Altmark), den 19. August 2015

Schröder
Verbandsgeschäftsführer



Hansestadt Stendal, den 07. September 2015

Carsten Wulfänger



Landkreis Stendal
Der Landrat

Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Die PROKON Regenerative Energien eG, Kirchhoffstraße 3, 25524 Itzehoe beantragte beim Landkreis Stendal gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von

**13 Windkraftanlagen (WKA) vom Typ ENERCON E-115
(Gesamthöhe 206,86 m; Nabenhöhe 149 m;
Rotordurchmesser 115,71 m; Nennleistung 3 MW)**

auf folgenden Grundstücken in 39606 Altmärkische Höhe, OT Bretsch, Gagel und Lückstedt

WKA	Gemarkung	Flur	Flurstück
01	Gagel	3	85/1
02	Lückstedt	1	192/78, 78/1
03	Bretsch	6	2/1
04	Bretsch	6	216/7
05	Gagel	3	75/13
06	Bretsch	6	27/1
07	Gagel	3	76/1
08	Gagel	2	65/1
09	Gagel	2	55/1
10	Gagel	2	71/2
11	Gagel	2	61/1
12	Bretsch	7	184/2
13	Bretsch	7	211/1

(Anlagen gemäß Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)

Das Vorhaben wurde am 08.07.2015 (Landkreis Stendal) und 22.07.2015 (Altmarkkreis Salzwedel) öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der **Erörterungstermin am 23. September 2015** stattfindet.

Beginn der Erörterung: 10:00 Uhr
Ort der Erörterung: Verbandsgemeinde Seehausen
Rathaussaal
Große Brüderstraße 1
39615 Seehausen (Altmark)

Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen. Bei Bedarf wird in dieser Veranstaltung ein Termin für die Fortführung des Erörterungstermins festgelegt. Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Stendal, 14.09.2015



Carsten Wulfänger

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal,
Telefon: 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe
und Institutionen

Satz: ProMedia Barleben GmbH, Verlagsstraße 1, 39179 Barleben,
Telefon: 03 91/59 99-469

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31